

Der Berufsbildungsausschuss als zentrales Beratungs- und Beschlussgremium

– Grundlagen und Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse –

Was kommt auf euch zu?

- **Das System der dualen Berufsbildung**
- **Die zuständige Stelle**
- **Der Berufsbildungsausschuss**
- **Der Landesausschuss für Berufsbildung**
- **Tipps**

Nach- und Rückfragen bitte immer sofort

Das System der dualen Berufsbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung

Ziele und Begriffe der Berufsbildung nach BBiG (§ 1 BBiG)

Berufsausbildungsvorbereitung

Ziel: Heranführen an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit

Berufsausbildung

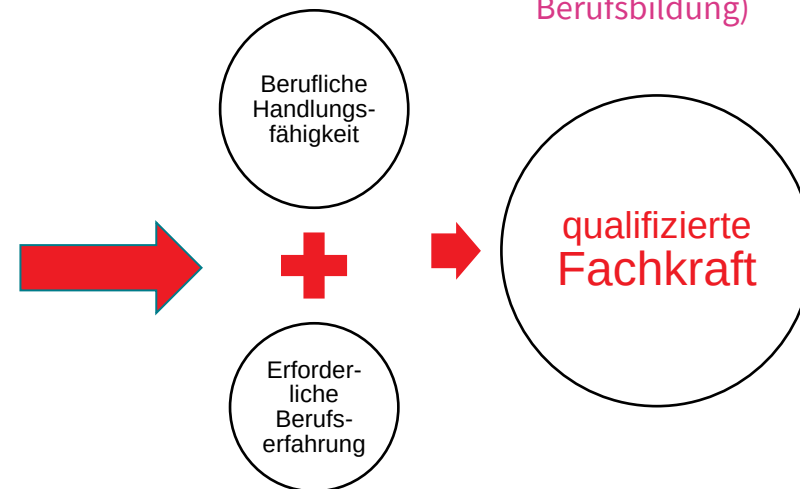
- Die Berufsausbildung hat
 - für die Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit
 - in einer sich wandelnden Arbeitswelt
 - notwendigen **beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)**
 - in einem **geordneten Ausbildungsgang** zu vermitteln.
 - Sie hat ferner den **Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung** zu ermöglichen.

Berufliche Umschulung

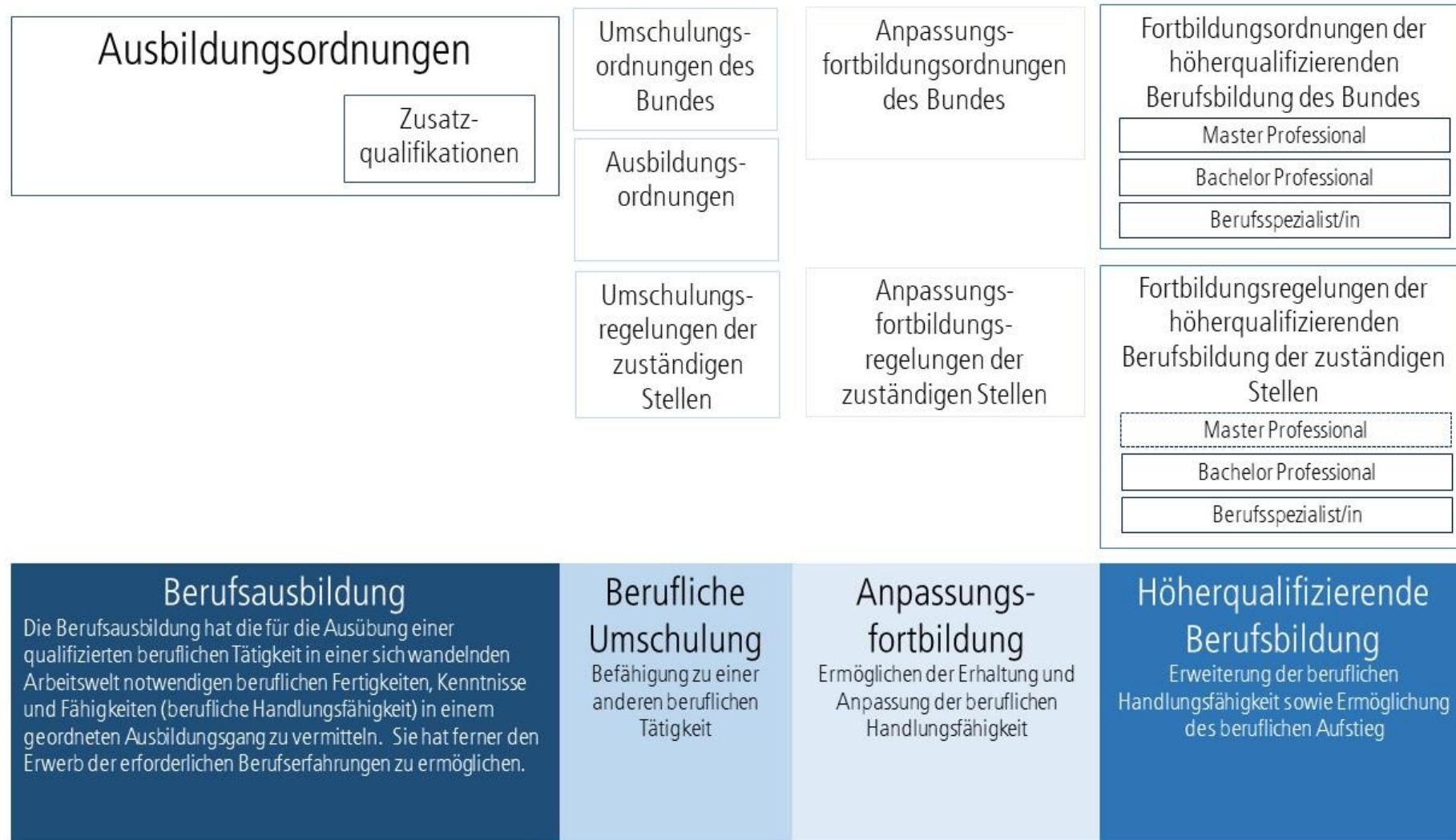
Ziel: Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit

Berufliche Fortbildung

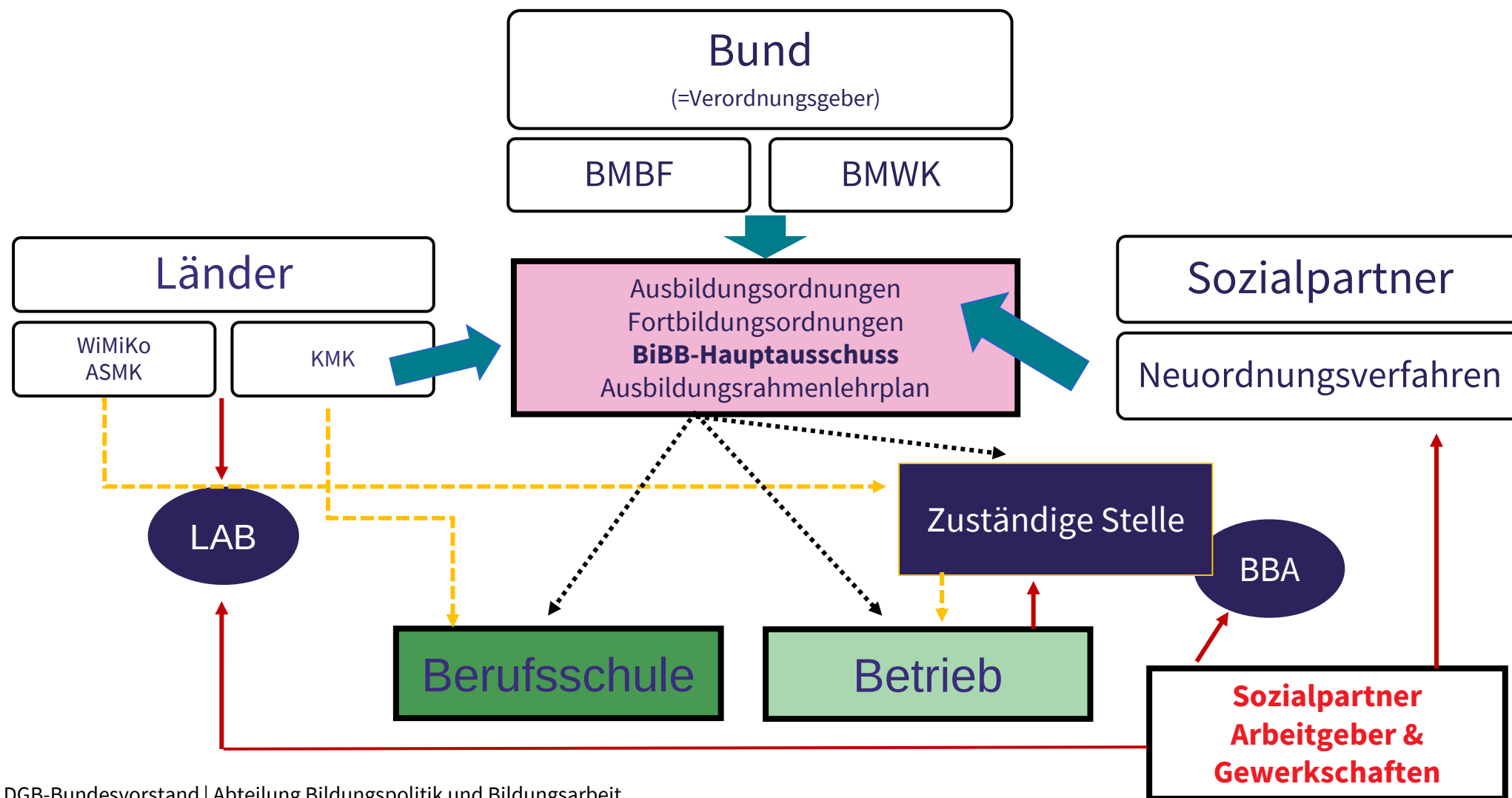
Ziel: Ermöglichte der Erhaltung, Anpassung (Anpassungsfortbildung) oder Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit sowie des beruflichen Aufstiegs (höherqualifizierende Berufsbildung)



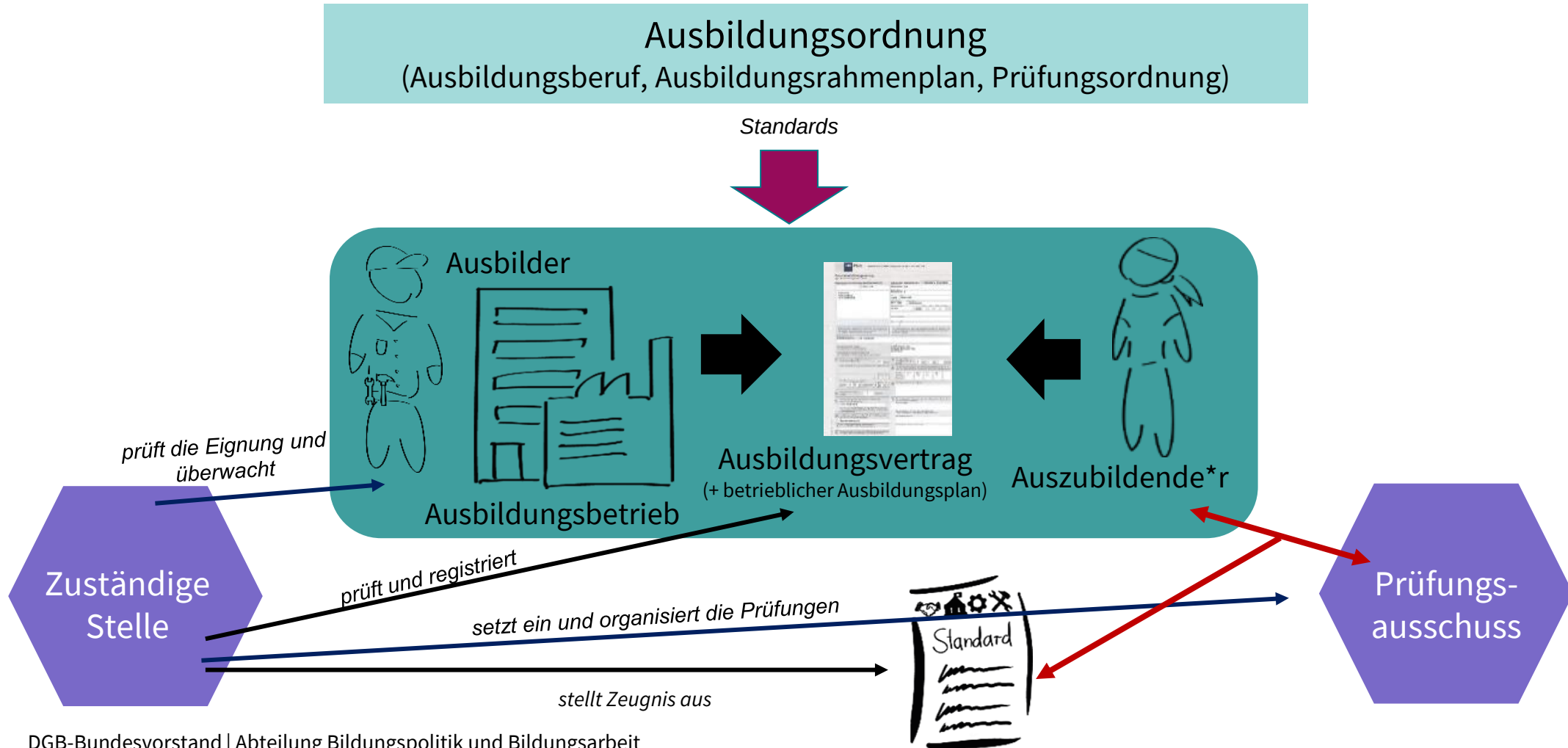
Ziele und Ordnungsvarianten der Berufsbildung nach BBiG 2020 (§ 1 BBiG)



Ein Blick von oben: Das duale System der Berufsbildung



Ein Blick von mittendrin: Das duale System der Berufsbildung



Ein analytischer Blick: Beteiligung der Gewerkschaften im dualen System

Bundesebene	Hauptausschuss für Berufsbildung - Paritätische Beteiligung bei Neuordnungsverfahren von Aus- und Fortbildungsordnungen - Mitwirkung an Empfehlungen des Hauptausschusses
Landesebene	Landesausschuss für Berufsbildung - Mitwirkung an Empfehlungen des Landesausschusses in allen Bereichen der Berufsbildung, insbesondere aber der Bereiche mit Bezug zum Schulwesen
Regionale Ebene	Zuständige Stelle (Kammern) - Beratung und Monitoring der Aufgaben der zuständigen Stelle in der Berufsbildung durch Mitwirkung im Berufsbildungsausschuss - Paritätische Beteiligung in den Prüfungsausschüssen
Branchenebene	Verhandlung von Tarifverträgen, die Wirkung auf die Höhe der Ausbildungsvergütung u.v.m. haben
Betriebliche Ebene	Betriebsrat (+ Jugend- und Auszubildendenvertretung) - Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben im Betrieb, Beratungs- und Mitbestimmungsrecht bei der betrieblichen Berufsbildung und bei personellen Einzelmaßnahmen

Die zuständige Stelle (nach BBiG und HwO)

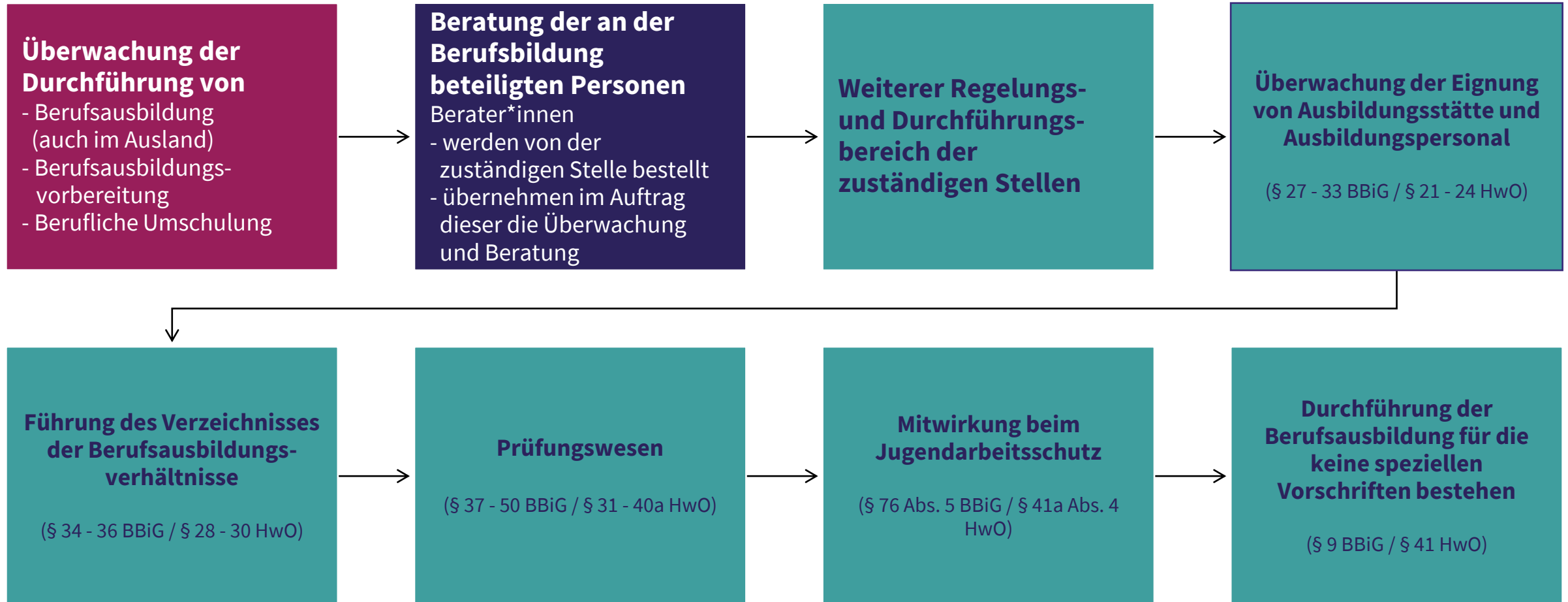
Zuständige Stellen: Ein Kessel Buntes

(BIBB Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stelle), § 71 – 75 BBiG: Zuständige Stellen

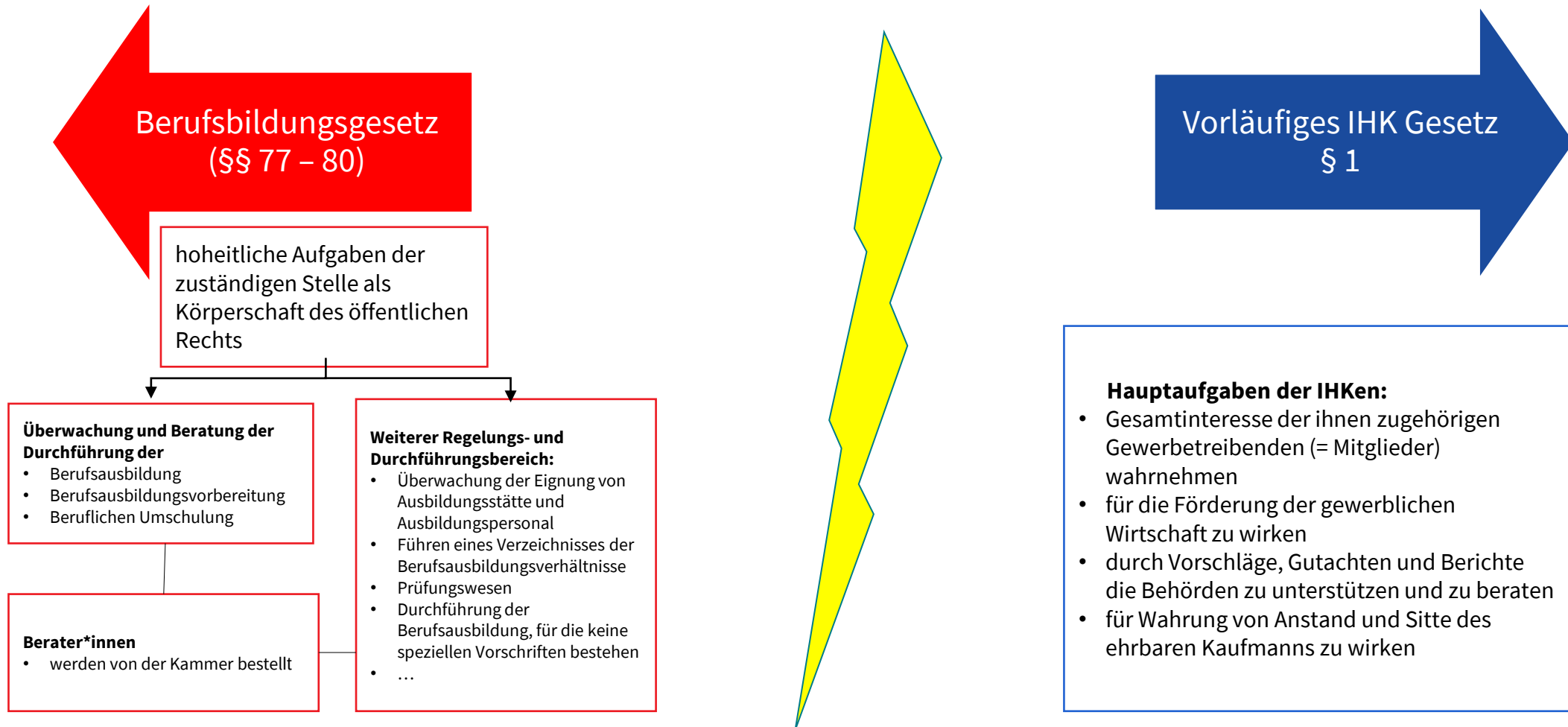
Handwerkskammern	Industrie- und Handelskammern	Landwirtschaftskammern	Rechtsanwaltskammern
Patentanwaltskammern	Notarkammern	Wirtschaftsprüferkammern	Steuerberaterkammern
Ärztékammern	Zahnärztekammern	Tierärztekammern	Apothekerkammern
Das zuständige Fachministerium kann für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.	Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle	Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen.	Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen (ohne Mitbestimmung).

Aufgaben der zuständigen Stelle

(Grundlage: § 76 BBiG / § 41a HwO)

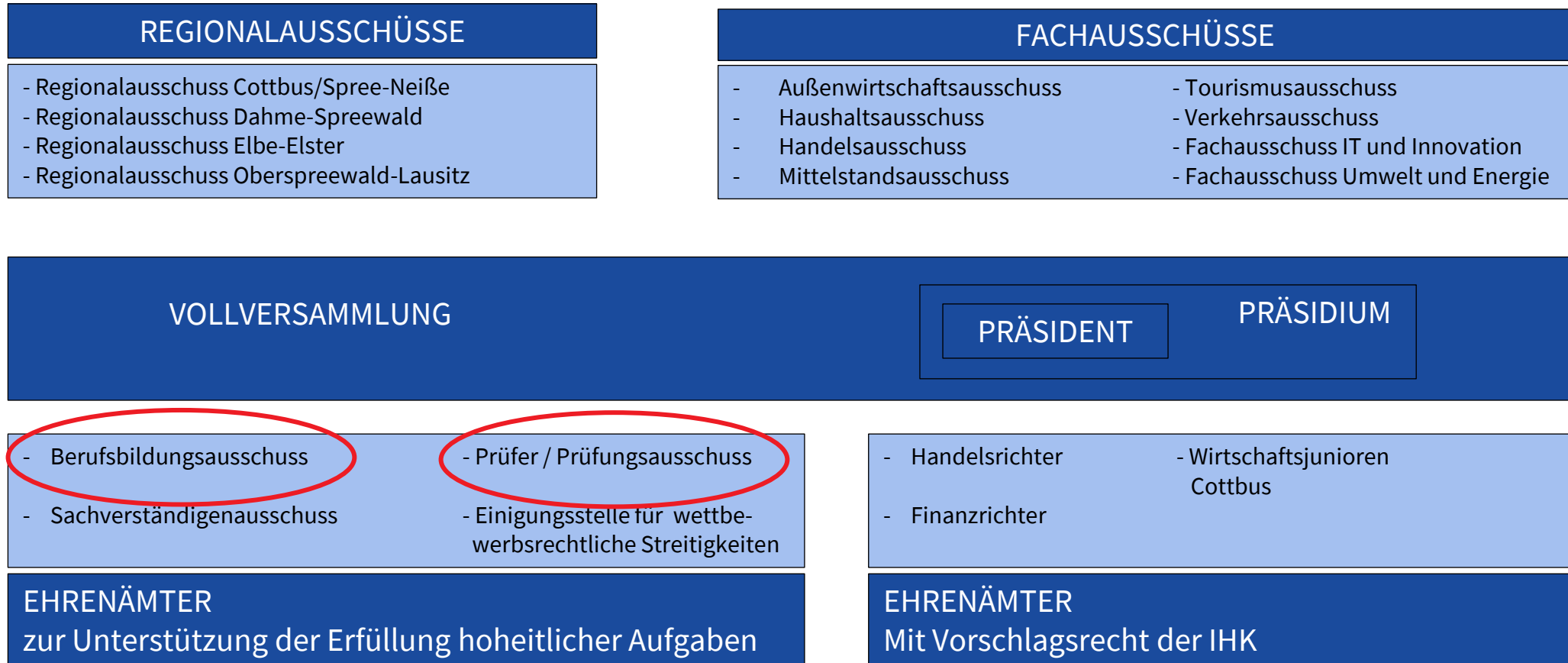


Zuständige Stellen versus Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft (Bsp. Industrie- und Handelskammer)



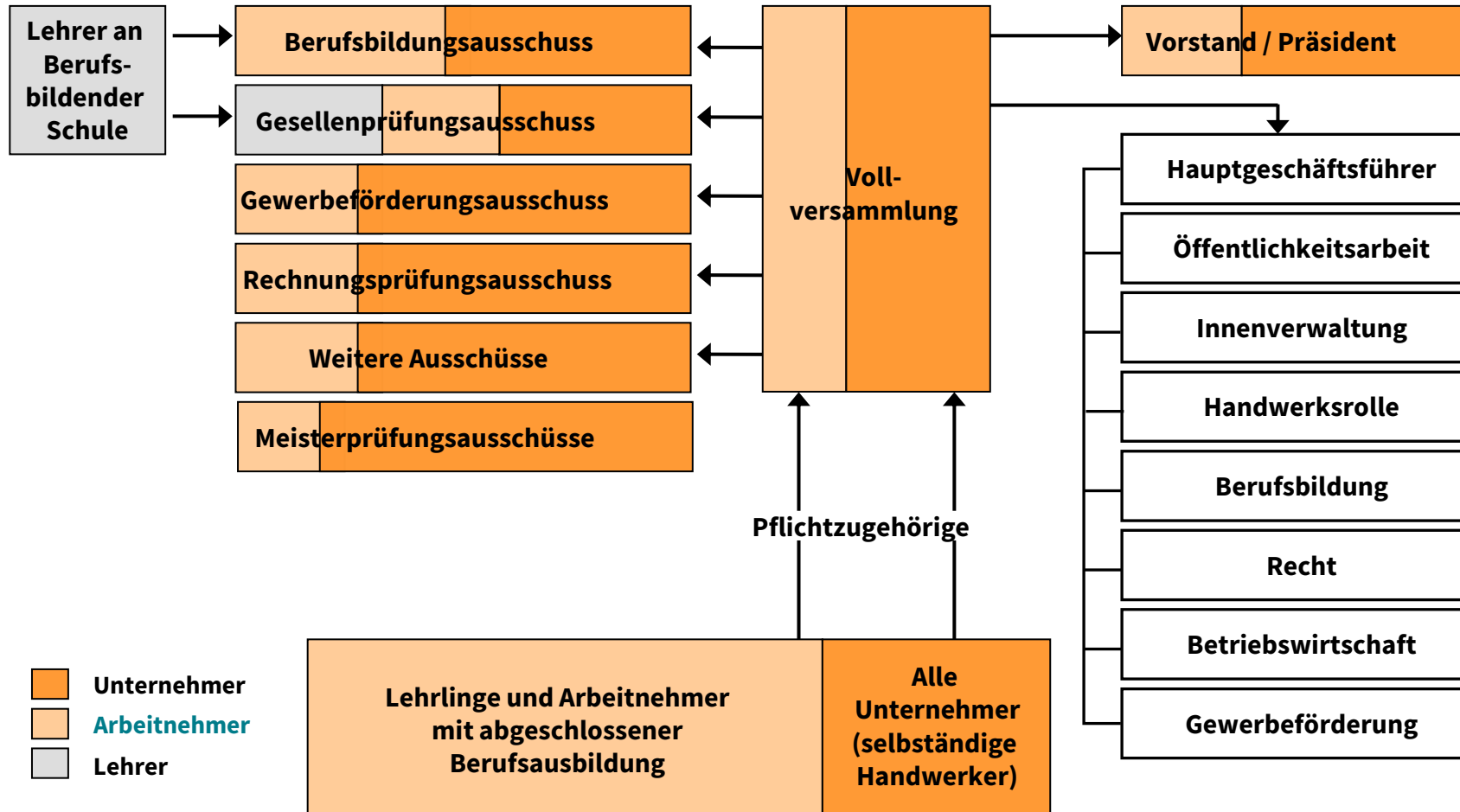
Zuständige Stellen versus Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft

„Organigramm Ehrenamt“ IHK Cottbus



Zuständige Steller versus Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft

Struktur der Selbstverwaltung in der Handwerkskammer



Der Berufsbildungsausschuss

Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

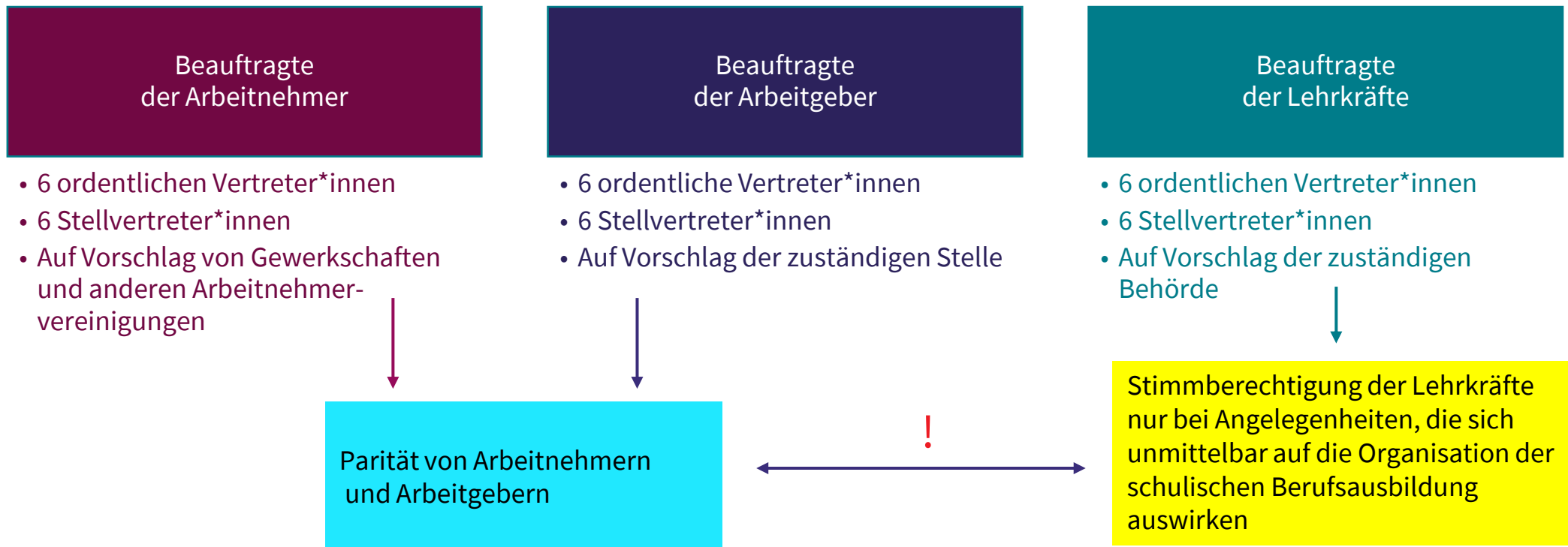
(Grundlage: §§ 77 – 79 BBiG / §§ 43 – 44b HwO)



Errichtung eines Berufsbildungsausschuss

(Grundlage: § 77 Abs. 1 BBiG / § 43 Abs. 1 HwO)

- Jede zuständige Stelle ist verpflichtet einen BBA zu errichten. Der BBA ist Organ der zuständigen Stelle und in deren Gesamtorganisation eingegliedert.
- Die Berufung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde für längstens vier Jahre (Handwerk, Wahl in der VV, 5 Jahre).
- Zusammensetzung:



Errichtung eines Berufsbildungsausschuss

(Grundlage: § 77 Abs. 1 BBiG / § 43 Abs. 1 HwO)



- Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich
- für Auslagen und Zeitversäumnis ist eine Entschädigung zu zahlen
- Abberufung von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten
 - Kein individuelle Mandat, sondern ein kollektives Mandat („Beauftragte)
 - Nachbenennung bei Ausscheiden aus dem BBA
- Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in (= zwei alternierende Vorsitzende)
 - diese sollten nicht der selben Mitgliedergruppe angehören
 - einzige mögliche Konstellation: 1 Arbeitnehmer*in, 1 Arbeitgeber*in
 - wechseln sich in der Regel jährlich im Vorsitz ab

Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschuss

(Grundlage: § 80 BBiG / § 44b HwO)

- Berufsbildungsausschuss beschließt die Geschäftsordnung
- Die Geschäftsordnung sollte mindestens folgende Punkte regeln:
 - Zusammensetzung des BBA
 - Zuständigkeiten und Aufgaben
 - Beschlussfassung
 - Kompetenzen und Aufgaben des Vorsitzes
 - Sitzungshäufigkeit
 - Abstimmung der Tagesordnung
 - Erstellung von Protokollen
 - die Möglichkeit der Bildung von Unterausschüssen und, dass ihnen nicht nur Mitglieder des BBA angehören
 - Hinzuziehen von Sachverständigen
 - Möglichkeit Sitzungen online durchzuführen
 - Möglichkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeizuführen
 - Fragen der Änderung und der Dauer der Gültigkeit der Geschäftsordnung
- Mustergeschäftsordnung auf: <https://wir-gestalten-berufsbildung.dgb.de/berufsbildungsausschuesse/material/arbeitsgrundlagen-bba>

Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Berufsbildungsausschuss

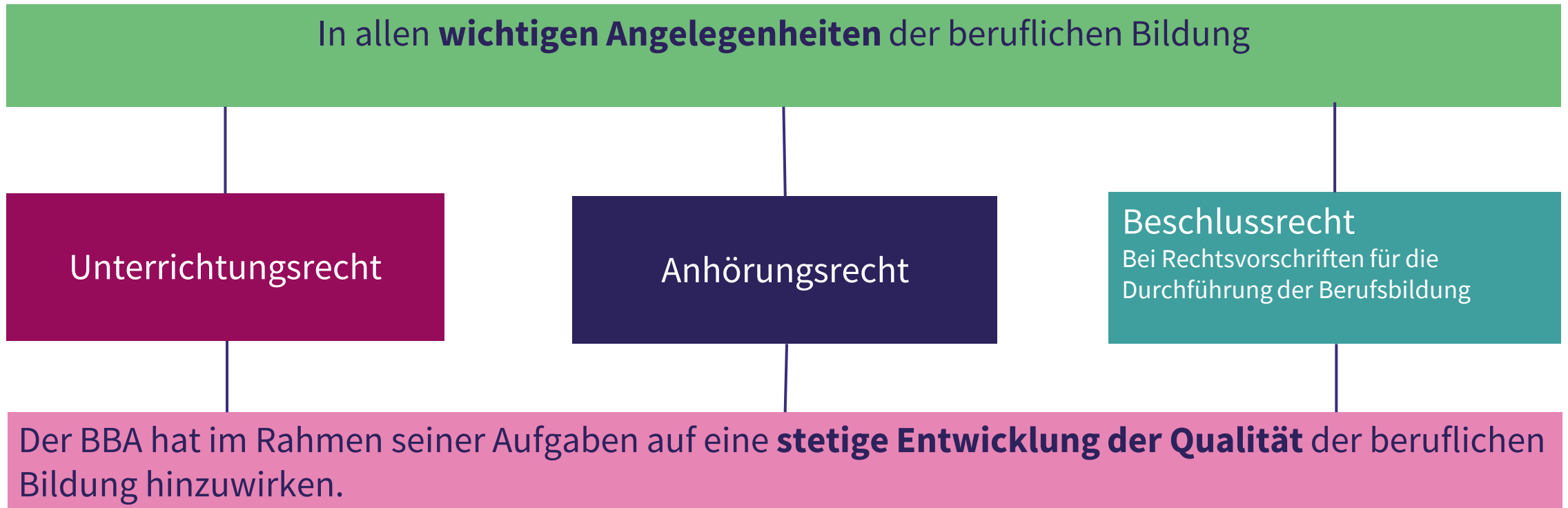
(Grundlage: § 78 Abs. 1 BBiG / § 44a Abs. 1 HwO)



- Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
- Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Endet eine Abstimmung mit Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt
- Beschlussgegenstand muss vor der Sitzung bekannt sein...
- ... bzw. kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (8) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

Übersicht der Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

(Grundlage: § 79 BBiG / § 44 HwO)



Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

Unterrichtsrecht



In allen **wichtigen Angelegenheiten** der beruflichen Bildung



„Allzuständigkeit“



Bedeutung:

- Information und Kenntnissgabe in dem zum Sachverständnis erforderlichen Umfang
- Berichterstattung darüber, mit welchem Ergebnis eine Angelegenheit weiter behandelt und ggf. abgeschlossen wurde
- Die zuständige Stelle unterrichtet den BBA

Im
sozialen
Dialog

- **Nachfragen**
- **Diskutieren**
- **Ergebnisse nachhalten / einfordern & Monitoring**

Insbesondere (§ 79, Abs. 3 BBiG / § 44 Abs. 3 HwO):

- Zahl und Art der Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
- Zahl und Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen,
- Tätigkeit der Berater/innen,
- neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung im räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich,
- Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden (soweit sie sich auf die Durchführung der Berufsbildung bezieht),
- Bau überbetrieblicher Bildungsstätten,
- Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
- Arbeitsmarktfragen (soweit Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich berührt ist)

Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

Anhörungsrecht

In allen **wichtigen Angelegenheiten** der beruflichen Bildung

Bedeutung:

- Dem BBA muss das Recht zur Stellungnahme gegeben werden
- Die zuständige Stelle muss die Meinung des BBA bei Entscheidungsfindungsprozessen berücksichtigen
- Die zuständige Stelle kann sich nur aus sachlichen Gründen (begründet) darüber hinwegsetzen

Im
sozialen
Dialog

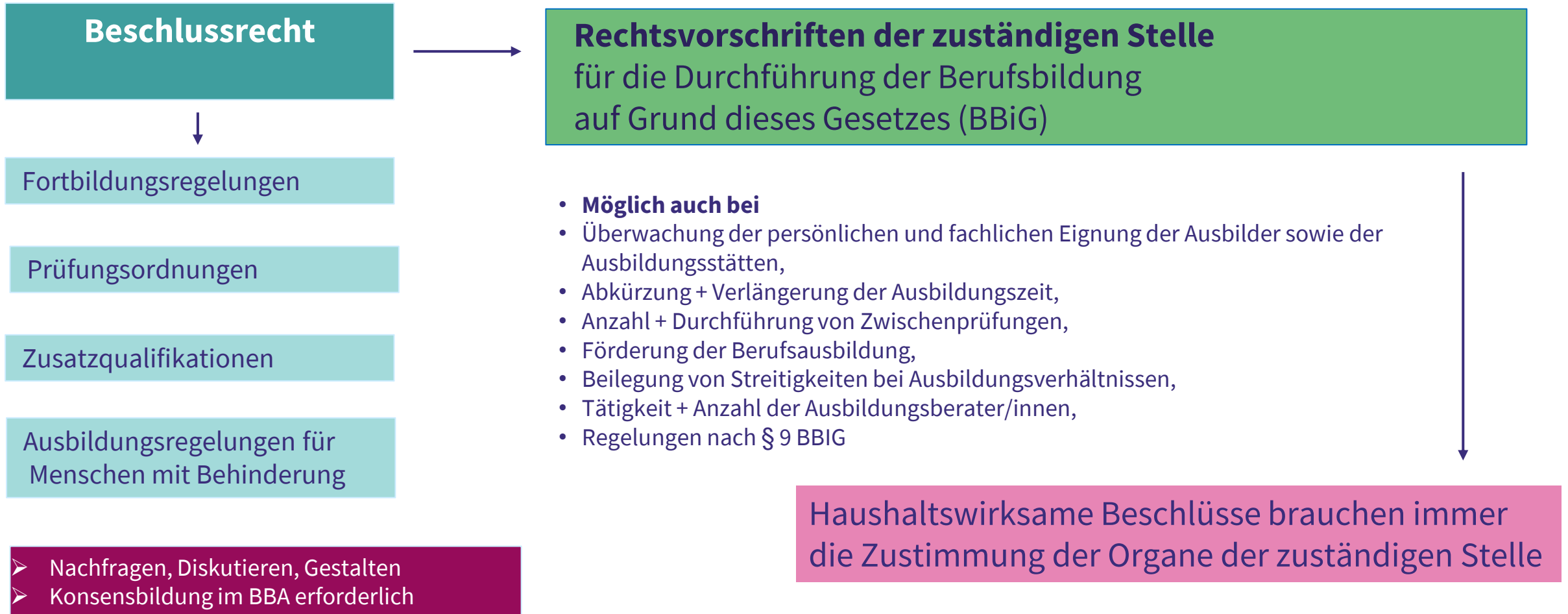
- **Nachfragen**
- **Diskutieren**
- **Ergebnisse nachhalten / einfordern & Monitoring**

„Allzuständigkeit“

Insbesondere (§ 79, Abs. 2 BBiG / § 44 Abs. 2 HwO):

- Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über
 - die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten,
 - für das Führen von Ausbildungsnachweisen,
 - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer,
 - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung,
 - für die Durchführung der Prüfungen,
 - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
 - sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
- Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
- wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

Aufgaben des Berufsbildungsausschusses



Rolle von BIBB-Hauptausschussempfehlungen

Der **BIBB-Hauptausschuss** kann **Empfehlungen** zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben (§ 92 BBiG)

- Sie haben gemäß der wörtlichen Bedeutung **empfehlenden Charakter**.
- Sie sind rechtlich **nicht verbindlich und nicht mit rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten durchsetzbar**.
- Da sie **im Konsens beschlossen** wurden, haben sie dennoch eine **hohe Bedeutung und Bindewirkung**.

Hauptausschussempfehlungen sind ein Muster für:

- Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (z.B. Prüfungsordnungen, Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen ...)
- Verwaltungsrichtlinien der zuständigen Stellen (z.B. Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, Führen von Ausbildungsnachweisen, Verkürzung der Ausbildungsdauer ...)

BBA-Info

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen

- Novelliertes BBiG: Überarbeitete Hauptausschussempfehlungen (Musterprüfungsordnungen, Ausbildungsvertragsmuster)
- Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung
- Zusatzqualifikationen
- Kammerregelungen (Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen)



Bei Fragen: fragen

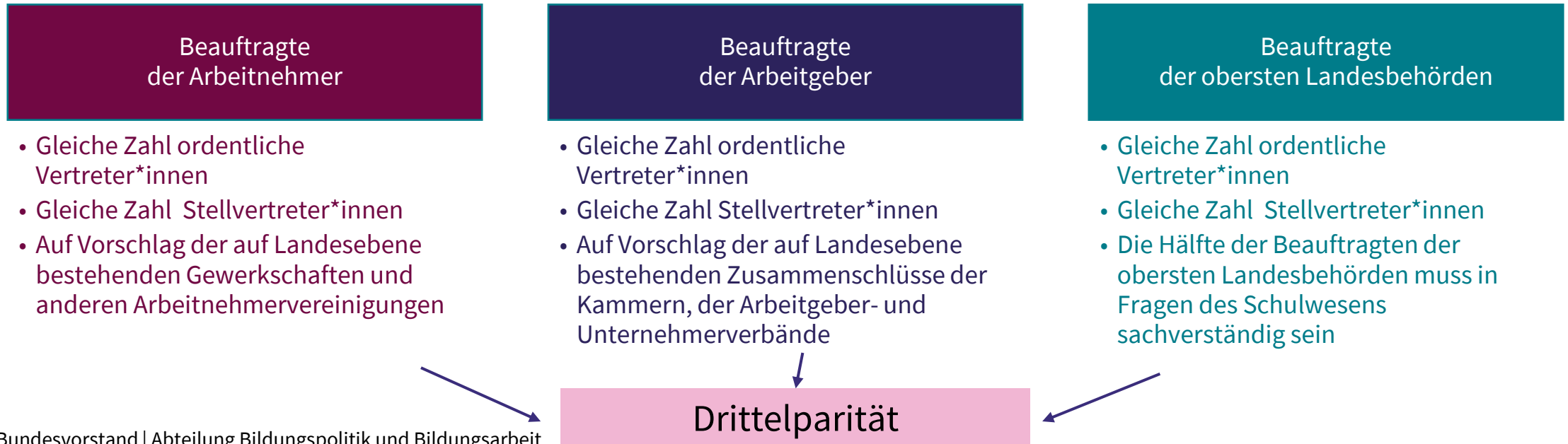
- Thomas Giessler
(BIBB, Ausbildungsberufe, Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung, HwO-Fortbildungen)
- Mario Patuzzi
(BBiG-Fortbildungen, Kammerregelungen, Zusatzqualifikationen, Grundsätzliches)
- Sandra Zipter
(Prüfungswesen, Berufsbildungsausschüsse)

Der Landesausschuss für Berufsbildung

Errichtung eines Landesausschusses

(Grundlage: § 82 BBiG)

- Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Die Landesregierung entscheidet, bei welcher Behörde (Ministerium) der LAB angesiedelt ist. Die Berufung des LAB erfolgt durch die zuständige Landesbehörde auf längstens vier Jahre
- Alternierende Vorsitzende, Beschlussfähigkeit, Mehrheitsfindung, Geschäftsordnung (+ mögliche Unterausschüsse) wie bei BBA geregelt
- Zusammensetzung:



Übersicht der Aufgaben des LAB

(Grundlage: § 83 BBiG)

Beratung der Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung, die sich für das Land ergeben

Im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung hinwirken auf

- eine Zusammenarbeit der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz.
- Eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens

Empfehlungen zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation

- zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung.
- zur Verbesserung der Ausbildungsangebote.

Der LAB hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine **stetige Entwicklung der Qualität** der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Tipps

Tipps für Beauftragte in Berufsbildungsausschüssen

1. Sich organisieren

- Rollen verteilen: Wer übernimmt den alternierenden Vorsitz? Wer übernimmt die Koordination der jeweiligen Bank
- Liste der bisherigen Beschlüsse des BBA sowie die geltende Geschäftsordnung besorgen.
- Berufsbildungsgesetz lesen!

3. Gestalten

- (Fortbildungs)Prüfungsordnungen vorher prüfen lassen
- Zahlen, Daten, Fakten vorlegen und diskutieren lassen
- Einfluss nehmen bei politischen Äußerungen der Kammer – Urteil BVerG 2010 und 2020
- Kreativ Themen setzen
- Qualität der Ausbildung zum Thema machen (z.B. einen Unterausschuss einrichten)

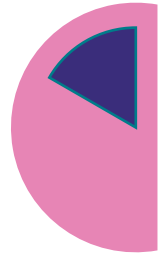
2. Abläufe regeln

- Klären, wie häufig Sitzungen stattfinden (am besten mind. 3mal jährlich, zeitliche Abläufe vorher klären (z.B. Einladungsversand mind. 14 Tage vor der Sitzung) und Aufwandentschädigung klären.
- Die beiden Vorsitzenden sollten gemeinsam die Tagesordnung /evtl. Jahresplanung abstimmen – strittige Themen vorab klären
- Beschlüsse nur im Konsens (ggf. Stimmreduzierung)
- Minderheitenmeinungen müssen protokolliert werden

4. Wenn's kracht

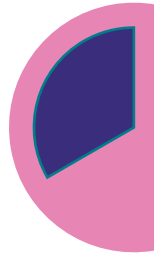
- Möglichkeit der Beratungsunterbrechung nach Bänken
- Vertagen
- Die letzte Option – wir verlassen den Sitzungssaal
- Ganz am Schluss: Dienst- und Rechtsaufsicht anrufen

Bei Fragen: fragen



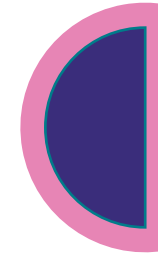
DGB-Bezirk

Der / Die für Berufsbildung
Zuständige im Bezirke
LAB-Mitglieder



Gewerkschaften

Vor Ort
Im Bezirk
In den (Haupt-)
Vorstandsverwaltungen



DGB-Bundesvorstand

Thomas Giessler

BIBB, Ausbildungsberufe,
Ausbildungsregelungen
für Menschen mit
Behinderungen,
HwO-Fortbildungen

Mario Patuzzi

BBiG-Fortbildungen &
Kammerregelungen,
Zusatzqualifikationen,
Grundsätzliches wie z.B.
BBiG

Sandra Zipfer

Prüfungswesen,
Berufsbildungsausschüsse

Nützliche Tipps und Hinweise

- **BROSCHÜRE:** „Der Berufsbildungsausschuss als zentrales Beratungs- und Beschlussgremium“ (Handlungshilfe für Arbeitnehmerbeauftragte in Berufsbildungsausschüssen)
- Auf unserer Internetseite „**Wir gestalten Berufsbildung**“ findet ihr Informationen rund um das Prüfungswesen und die Berufsbildungsausschüsse, u.a. Mustergeschäftsordnungen und Musterschlichtungsordnungen
- **BBA-Infos** der Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
- Das **Bundesinstitut für Berufsbildung** stellt auf seinen Internetseiten hilfreiche Informationen für Ausbilder*innen sowie Prüfer*innen zur Verfügung. Hier findest du u.a. alle Hauptausschussempfehlungen und ein Verzeichnis aller Veröffentlichungen des BIBB
- **Berufsbildungsgesetz**
- **Handwerksordnung**

Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

DGB Bundesvorstand

Keithstraße 1 | 10787 Berlin